



Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Chrischona Gemeinde Reinach Münchenstein

(Version 26. Juni 2021. Diese Version löst die Version 01.03.2021 ab)¹

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.² Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie Maskenpflicht für Schulen, können Kantone eigene Massnahmen erlassen. Auskunft zu den kantonalen Regelungen gibt es hier: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton).

Der Kanton BL hat für die Kinder der Primar- und Sekundarstufe keine Maskenpflicht mehr.

2. AHAL für Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Wir sind darum bemüht, die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

4. Grundsätzliche Massnahmen

1. Die Besucherinnen und Besucher werden am Eingang mittels Plakate darüber informiert, welche Massnahmen (gemäss Art. 6.1 Covid-19-Verordnung Besondere Lage) im Haus gelten.
2. Es wird darüber informiert, dass in Veranstaltungen gemäss Art. 6.1 Covid-19-Verordnung Besondere Lage in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht ab 12. Geburtstag gilt.
3. Es wird eine zuständige Person Schutzkonzept für jede Veranstaltung bestimmt.
4. Unsere Veranstaltung können ohne Zertifikat besucht werden.

¹ Dieses Schutzkonzept basiert auf dem SK Dachverband Freikirchen CH Version 26.06.2021, welches aufgrund der BR Entschiede vom 23. Juni 2021 erstellt und am 26.06.2021 in Kraft gesetzt wurde.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

5. Veranstaltungen mit Sitzgelegenheit sind bis zu einer Personenanzahl von 1'000 Personen in Innenräumen erlaubt. Die Saalkapazität darf höchstens 2/3 der vor Covid-19 Kapazität aufweisen. Kinder zählen genau gleich wie Erwachsene. Grundsätzlich wird die Abstandsregel von 1,5 Meter in allen Bereichen der Gemeinde, auch beim Sitzen, eingehalten. Im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen.³
6. Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁴

5. Eingangskontrolle

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich ist durch Bodenmarkierungen so kanalisiert, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1.5 Metern jederzeit eingehalten werden kann
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser und ein Vorrat an Masken, falls jemand die Maske vergessen hat. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Es stehen deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung.
3. Es stehen genügend Mülleimer mit Deckel zur Verfügung, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
4. Es ist zu empfehlen, ein Begrüssungsteam an den Eingang zu stellen. Dieses kann freundlich auf das Schutzkonzept hinweisen und Besuchern Sicherheit geben.
5. Da wir die Sitzabstände einhalten, werden am Eingang keine Kontaktdaten erhoben. Bei besonderen Anlässen mit vielen Gästen und Reihenbestuhlung müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Ebenso bei Gemeindeessen (Siehe Pt 7.2)

6. Während der Veranstaltung

1. Lüften
Vor, während und nach der Veranstaltung achten wir auf eine gute Lüftung.
2. Sitzordnung im Gottesdienstraum
 - a) **Bestuhlung mit Abstand:** Bodenmarkierungen für die Stühle gewährleisten den Abstand.
 - b) **Reihenbestuhlung:** Bei Anlässen mit vielen Gästen werden die Kontaktdaten erhoben.
Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.
3. Singen
Der **Gemeindegang** ist mit Tragen einer Gesichtsmaske wieder erlaubt. Die Anbetungsband (Musiker) trägt auf der Bühne eine Maske. Ob beim Singen gestanden oder gesessen wird ist Ausdruck einer persönlichen anbetenden Haltung. Empfohlen wird, dass die Anbetungsleitung aufruft zum gemeinsamen Stehen oder Sitzen.
Proben sind wieder möglich, es gibt keine maximale Personenzahl mehr. In Innenräumen müssen bei Bandproben Masken getragen werden. Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen

³ Die 2/3 Saalbeschränkung wurde im Zuge der Öffnungen für Grossveranstaltungen am 26. Juni 2021 erlassen. Nach Einschätzung des Freikirchenverbandes gilt die 2/3 Saalkapazität vor allem für sehr grosse Veranstaltung, da sie im FAQ das BAG 26.06.2021 bei religiösen Veranstaltungen eingefügt wurde. Im FAQ BAG vom 26.05.2021 war diese Beschränkung noch nicht vorhanden.

⁴ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

4. Abendmahl

Das Abendmahl wird mit Mundschutz und desinfizierten Händen oder Handschuhen zubereitet und ausgeteilt.

- a) an Abendmahlsstationen abholen: Die Gottesdienstteilnehmende nehmen das Brot und den Saft an den Platz, nehmen die Maske ab, essen das Abendmahl und setzen dann die Maske wieder auf.
- b) durch Mitwirkende an die Plätze austeilen: Brot wird mit „Zuckerzange“ oder Handschuhen und Saft wird im Gläslibehälter überreicht. Die Gläsli werden anschliessend wieder eingesammelt.

5. Kausalien

Vermählungen, Beerdigungen, Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

7. Konsumation

Im Innenbereich gilt bei Kirchenkaffee oder Gemeindeessen eine Sitzpflicht. Die Gäste müssen zudem eine Maske tragen, wenn sie sich im Essensbereich bewegen, sobald sie sitzen dürfen die Masken abgelegt werden. Im Aussenbereich kann ohne Kontakterhebung, im Stehen gegessen / getrunken werden.

1. Kirchenkaffee

In der Cafeteria gilt die Sitzpflicht mit Abstand darum braucht es keine Kontakterhebung.

2. Gemeindeessen u.ä.

Pro Tischgruppe müssen die Kontaktdaten nur noch von einer Person erfasst werden. Dies ist mittels Contact Tracing App oder Listen auf den Tischen möglich. Zwischen den Tischgruppen muss ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden.

3. Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen

1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in Kirchenräumlichkeiten (öffentlich zugängliche Einrichtung) stattfinden, dürfen innen höchstens 30 Personen und draussen 50 Personen teilnehmen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen). Es braucht für diese privaten Veranstaltungen kein Schutzkonzept. **Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.**

Für Veranstaltungen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, Kurse, Weiterbildungen, Sitzungen, MV, etc.) **gelten die Abstands- und Hygieneregeln und das Einhalten und Auflegen des Schutzkonzeptes.**

Massnahmen:

1. Wenn Kleingruppen beim Sitzen den Abstand von 1,5 Meter einhalten und eine gute Belüftung vorhanden ist, darf auf das Tragen der Maske verzichtet werden.
2. Bei speziellen Anlässen ohne Sitzpflicht (die Teilnehmer bewegen sich frei), dürfen höchstens 2/3 der Raumkapazität (90 Personen) teilnehmen. Diese Personenbeschränkung gewährleisten wir via Ticketsystem.
3. Tanzveranstaltungen im Rahmen einer Freikirche sind nicht erlaubt.

2. Next Generation

Für Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es im Aussenbereichen keine Einschränkungen mehr.

Bei Aktivitäten in den Jugendräumen im UG müssen die Kontaktdaten erhoben und für eine gute Belüftung gesorgt werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.

Maskenpflicht ab 12. Geburtstag im ÖV und in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Einkaufszentrum, Museen, ...)

Das Schutzkonzept orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule und am BASPO.

2.1 Schatzinsel

Für Mitarbeitende in der Schatzinsel entfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüterraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

2.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem K UW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes.

2.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar und Teeniebereich hat der BESJ eine eigene Weisung und ein Schutzkonzept für Lager herausgegeben. https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ

Die Massnahmen in diesem Schutzkonzept haben Vorrang.

9. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁵ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.⁶

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁷

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁸

⁵ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁶ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁷ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁸ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

Massnahmen:

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.⁹
2. Personen mit Covid-19 Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Das Begrüssungsteam macht keinen Gesundheitscheck am Eingang.

10. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet und regelmässig ein FAQ zu den aktuellen Massnahmen publiziert.

Die Veranstaltungsteilnehmenden werden darüber informiert, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in unserem Haus die Kontaktdaten bei einer Konsumation erhoben werden und es eine Maskenpflicht gibt.

11. Distanzregeln

In Innenräumen gilt weiterhin Abstand halten: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend, gelten die Regeln zum Abstand nicht. Im Aussenbereich müssen die Abstände nicht mehr eingehalten werden.

12. Hygienemassnahmen

Wir schütteln keine Hände, husten in Armbeuge und waschen regelmässig unsere Hände. Die Einhaltung dieser Massnahmen bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach den Veranstaltungen nach üblichen Standards. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt.

Das Tragen von Masken muss im Innenbereich zwingend und durchgehend eingehalten werden (Ausnahme Kinder unter 12 Jahren, Personen mit ärztlicher Dispens und Kleingruppen sitzend mit Abstand). Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst und für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

13. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. **Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann und erheben die Kontaktdaten bei Essen pro Tischgruppe.**

Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Wohnort zu hinterlassen. Für eine allfällige Quarantäneregulierung reicht die Mitgliederliste der jeweiligen Kirchgemeinde.

Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

⁹ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

14. Management

Wir stellen sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist die Gemeindeleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher werden regelmässig über Hygienemassnahmen informiert.

Wir sind befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt des Schutzkonzeptes des Verbandes Freikirchen Schweiz, Version 26.06.2021 nicht widersprechen.

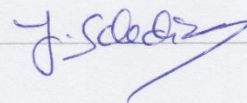

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Chrischona Gemeinde Reinach-Münchenstein

Wiedenweg 7, 4153 Reinach

Verbandszugehörigkeit:

Chrischona Schweiz

Verantwortliche Personen	Judith Schediwy, Schutzkonzeptbeauftragte
Datum, Unterschrift	1.7.2021 
	Monika Bachmann, Stellvertreterin
Datum, Unterschrift	04.07.  i.V. Tobias Kolb

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Datum und Unterschrift
